

STADT HALLSTADT
LANDKREIS BAMBERG



Begründung

zur

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des

Qualifizierten Bebauungsplanes

**Sondergebiet (SO)
Photovoltaikanlage**

**Gemarkung Hallstadt,
Fl.-Nr. 3204**

Entwurf – Stand: 07.12.2020

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan	3
2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung	4
3. Landes- und regionalplanerische Zielsetzungen	4
4. Einfügung in die Bauleitplanung der Stadt	4
5. Qualifizierter Bebauungsplan	5
6. Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
7. Rechtsgrundlagen im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaikanlagen	7
7.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017.....	7
7.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017	7
7.3 Landesplanungsrecht	8
8. Immissionsschutz	9
9. Umweltprüfung / Umweltbericht	9

1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die Stadt Hallstadt hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 31.01.2018 beschlossen worden.
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung vom 27.02.2019 beschlossen.

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hallstadt als Aufschüttung (ehem. Mülldeponie) und als mögliche Aufforstungsfläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den qualifizierten Bebauungsplan Sondergebiet (SO) Photovoltaikanlage wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Der Bebauungsplan steht auch nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Die Stadt Hallstadt plant die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Hallstadt.

Mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans des Sondergebietes (SO) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

3. Landes- und regionalplanerische Zielsetzungen

Die Stadt Hallstadt gehört der Region „Oberfranken-West“ an. Sie hat hier die Aufgaben eines Grundzentrums zu übernehmen. Die geplante Flächennutzungsplan- Änderung steht diesen Zielen nicht entgegen, da die Planung einerseits als Eigenentwicklung zu betrachten ist, andererseits die regionalplanerische Funktionszuweisung auch eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zulässt.

4. Einfügung in die Bauleitplanung der Stadt

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 3,52 ha liegt nordöstlich der bebauten Ortslage Hallstadt. In ca. 1,2 km Entfernung verläuft westlich des Baugebietes die Staatstraße St 2244; die östlich gelegene Autobahn A73 ist ca. 240 m und die im Süden verlaufende Kreisstraße BA 5 liegt in ca. 500 m Entfernung.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes
Sondergebiet (SO) Photovoltaikanlage, Gemarkung Hallstadt,
Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg - Entwurf



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Plangebietes

5. Qualifizierter Bebauungsplan

Für die geplante Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 3,52 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes
Sondergebiet (SO) Photovoltaikanlage, Gemarkung Hallstadt,
Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg - Entwurf

Die Bauausschuss der Stadt Hallstadt hat am 22.06.2020 den Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fl-Nr. 3204, Gemarkung Hallstadt beschlossen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen, wurde am 24.06.2020 vom Stadtrat der Stadt Hallstadt beschlossen.

6. Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung erstreckt sich über die Flurnummer 3204, Gemarkung Hallstadt, mit einer Größe von ca. 3,52 ha. Die Flächen werden durch Planzeichen gekennzeichnet und als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.



Auszug aus Bayern Atlas – Luftbild mit Darstellung des Planungsgebietes

7. Rechtsgrundlagen im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaikanlagen

7.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert am 29.08.2016 (BGBl I S. 20134)) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

7.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W)

§ 1 Solaranlagen

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2014 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln. Einzelheiten bestimmt die Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 06.02.2015 (BGBl I, S. 108).

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 55 Abs. 2 EEG 2014 und in der FFAV geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a FFAV).

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FFAV im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV) oder
- Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem „benachteiligten Gebiet“ lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV).

7.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für Photovoltaikanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBI S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen.

Folglich steht dem Anbindungsziel Bauleitplanungen für Photovoltaikanlagen nichts entgegen.

8. Immissionsschutz

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaikanlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

9. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet, da im Rahmen des Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Parallelverfahren ausführliche Umweltprüfungen erstellt werden; dieser Umweltbereich gilt somit auch für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt

Stadt Hallstadt, den

Veitshöchheim, den 07. Dezember 2020

Erster Bürgermeister Söder



Jürgen Braun, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt bda